

Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit und „begrenzte Dienstfähigkeit“

Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit	Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG)
<p>1. Inhalt der Regelung: Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum (bei voller Besoldung) ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb längstens eines Jahres gerechnet werden kann.</p> <p>Bei chronischen Erkrankungen ist eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit nicht möglich.</p> <p>2. Verfahren: Antrag auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt an die Regierung. Das ärztliche Attest sollte bereits konkret ein bestimmtes Wochenstundenmaß (ggf. auch einen entsprechenden Stufenplan) und einen Zeitraum vorschlagen. Gleichzeitig muss im Attest bestätigt werden, dass die Lehrkraft voraussichtlich innerhalb längstens eines Jahres wieder voll dienstfähig ist.</p> <p>3. Besoldung: Es werden die vollen Dienstbezüge gezahlt.</p>	<p>1. Inhalt der Regelung: Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amts seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend zu verändern.</p> <p>2. Verfahren: Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit geht entweder von der Regierung (z.B. bei längerer Erkrankung) aus oder kann auch von der Lehrkraft beantragt werden. Der Amtsarzt setzt den Prozentsatz fest, den eine Lehrkraft noch unterrichten kann.</p> <p>3. Besoldung Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Hinzu kommt ein Zuschlag in Höhe von 50% des Unterschiedsbetrags zwischen der gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.</p>

Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit	Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG)
<p>4. Auswirkungen auf das Ruhegehalt: Die Zeiten sind im vollen Umfang ruhegehaltfähig.</p> <p>5. Rechtsgrundlage: Ziffer 2.3 der KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI. 1994, S. 136) zuletzt geändert am 12.02.2012 (KWMBI 2012, S. 129)¹⁾ - siehe Fußnote auf Seite 2.</p>	<p>4. Auswirkungen auf das Ruhegehalt: Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit sind bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres mindestens im Umfang der Zurechnungszeit (zwei Drittel) ruhegehaltfähig.</p> <p>5. Rechtsgrundlagen: § 27 BeamStG (Beamtenstatusgesetz)²⁾ vom 17.06.2008 (BGBl I S. 1010), zuletzt geändert am 29.11.2018 (BGBl I S. 2232), Art. 6, 7³⁾ und Art. 59⁴⁾ BayBesG vom 5.8.2010 (GVBl S. 410) zuletzt geändert am 24.05.2019 (GVBl S. 266), Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG⁵⁾ vom 5.8.2010 (GVBl S. 410) zuletzt geändert am 18.5.2018 GVBl S. 286) - siehe Fußnoten.</p> <p>Hinweis: Die Personalvertretung besitzt ein Mitwirkungsrecht gemäß Art. 76 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG. Die Mitwirkung des Personalrats muss von den Betroffenen bei der Regierung beantragt werden.</p>

¹⁾ **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Mittelschulen**

KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert am 17. Februar 2012 (KWMBI I 2012 S. 129)

2.3 Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann.

²⁾ **Beamtenstatusgesetz(BeamtStG):**

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹ Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ² Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

³⁾ **Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG):**

Art. 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung ... wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit. ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Beamtenstatusgesetz - , Art. 78a BayRiG) findet auf die zustehende Besoldung Art. 6 entsprechend Anwendung. ²Die Bezüge nach Satz 1 werden um einen Zuschlag nach Art. 59 ergänzt.

⁴⁾ **Art. 59 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) ¹Der Zuschlag nach Art. 7 Satz 2 beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der nach Art. 7 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre. ²Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

(2) ¹Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach Art. 58*) zusteht. ²Davon unberührt bleibt die Regelung des Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2.

*) = Altersteilzeitzuschlag

⁵⁾ **Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)**

Art. 14 Abs. 1 Satz 3: ³Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 ruhegehaltfähig.

Art. 23 Abs. 1 Satz 1: ¹Ist der Beamte vor Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeitfür die Berechnung des Ruhegehalts zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).